

§ 7 UVPG Abs. 4

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG Ziffer 1.

I.1 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere	
I.1.1 aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten,	Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering-Projekt (Ersatz von einer WEA durch eine WEA) und soll der Erzeugung elektrischer Energie dienen. Die Anlage ist bereits genehmigt auf den Anlagentyp ENERCON E-147 und wird jetzt durch den Änderungsantrag beim Landkreis Stendal umgestellt auf den Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von ca. 162 m, einem Rotordurchmesser von etwa 174 m und einer Gesamthöhe von etwa 246,2m. Die Höhe der Rotorunterkante beträgt ca. 74,5 m.
I.1.2 bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben be- einträchtigt werden können.	Der WEA-Standort liegt im Offenland, östlich von Erxleben, innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone (Nr. XX) für die Windenergienutzung nach der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP) 2005 zum sachlichen Teilplan „Wind“ vom 20.02.2013. Der geplante Standort befindet sich im Offenland der Gemarkung Erxleben, auf dem Flurstück 25 auf ca. 35 m ü.NN. Der WEA-Standort liegt innerhalb eines großen bestehenden Windparks innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen.
I.2 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.	
I.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sind die nachteiligen visuellen Wirkungen, Schallimmissionen sowie Nutzungs- und Erholungseinschränkungen zu nennen, die sich durch die Baumaschinen, Bautätigkeiten und den Transport der Anlagenteile ergeben. Diese treten jedoch nur während eines überschaubaren Zeitraums (wenige Monate) auf und sind deshalb nicht als erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen anzusehen. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Mitarbeiter des Montageteams während der Montage und des Aufbaus der WEA möglich. Durch entsprechende Schulungen, bei denen z.B. das Tragen und der sichere Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung, das Anschlagen von Lasten, der Umgang mit elektrischen und mechanischen Betriebsmitteln, die Maßnahmen zur Ersten-Hilfe sowie das sichere Verhalten auf der Baustelle vermittelt werden, ist sichergestellt, dass die Vorgaben zum Arbeitsschutz eingehalten und damit mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit vermieden bzw. minimiert werden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben: <ul style="list-style-type: none">• Schallimmissionen/Infraschall durch die sich drehenden Rotoren (betriebsbedingt)• Lichtimmissionen durch den periodischen Schattenwurf der Rotoren und die nächtliche Befeuerung

	<p>(betriebsbedingt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wirkungen (z.B. optisch bedrängende Wirkungen) durch neue technische Elemente in der Landschaft (anlagebedingt) • sonstige Wirkungen, z.B. Unfälle, Lichtblitze (betriebsbedingt) <p>Der Rückbau nach Betriebsende mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird ebenfalls nicht mit unzumutbaren Belästigungen verbunden sein. Es sind ähnliche Auswirkungen wie bei der Bauphase zu erwarten.</p>
<p>I.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p>	<p>Nur wenige Tierarten sind empfindlich gegenüber den Auswirkungen von Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Vögel und Fledermäuse werden im Allgemeinen als empfindlich gegenüber den unmittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen angesehen. Bei der Errichtung der Anlagen und der Zufahrten können baubedingt weitere Arten betroffen sein. Werden WEA in Wäldern errichtet, können noch andere Tierarten hinzutreten. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>Baubedingt kann es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte Zerstörung des Nest- oder Quartierbereiches auf Grund der Errichtung des Fundamentes, der Kranstellfläche, der Nebenflächen und Zuwegungen, • Störungen des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht aufgrund der Bautätigkeiten (Flächenbenutzung, Baulärm, Bewegungsaktivitäten). Bei besonders störanfälligen Arten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. <p>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben auf Tiere können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionen der Vögel oder Fledermäuse mit dem Mast und den Rotoren der Windenergieanlage sowie der • Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen. <p>Mit den Rückbauten der Anlagen nach Betriebsende werden die Lebensräume in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Durch den Rückbau kann es zu zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Bodenbewegungen und Baustellenverkehr kommen. Diese sind nicht erheblich, wenn auf die Fortpflanzungsstätten und die Brutzeit Rücksicht genommen wird.</p> <p>Das Schutzgut beinhaltet sowohl Pflanzen einer Art als auch deren Vergesellschaftung in Biotope. Auswirkungen auf das Schutzgut sind effizient, sachgerecht, wirksam und problemorientiert durch die Erfassung und Beschreibung der jeweiligen Biotope zu ermitteln. Erst beim Auftreten bestimmter Biotope, die das Vorhandensein bestimmter, bedeutender Pflanzenarten erwarten lassen, sind diese gezielt zu erfassen, wenn die jeweiligen Biotopflächen in Anspruch genommen oder baulich verändert werden könnten. So sind die Auswirkungen angemessen und fachgerecht zu bewerten. Insofern wird das Schutzgut im Wesent-</p>

	<p>lichen über „Biotop“ betrachtet. Nur wo besondere Pflanzen entscheidungserheblich sind, werden diese gesondert behandelt.</p> <p>Baubedingt ist in den Arbeitsbereichen zur Errichtung der Stellflächen von negativen Auswirkungen durch mechanische Beschädigung auf die dortigen Biotop auszugehen. Dies betrifft die Umgebungszone um die zu befestigenden Flächen. Da die Arbeitsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt werden, ist diese Auswirkung nicht als dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.</p> <p>Anlagebedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotop ergeben sich auf bisher nicht überbauten Flächen, die durch die Errichtung bzw. Anlage der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie der Montage-, Lager- und Parkflächen überbaut werden. Dabei muss zwischen der vorübergehend für die Bauphase und der dauerhaften in Anspruch genommenen Flächen sowie der einzelnen Biotoptypen unterschieden werden.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Pflanzen und Biotop nicht zu erwarten.</p> <p>Mit dem Rückbau der Anlagen nach Betriebsende werden die bilanzierten Eingriffe in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Durch den Rückbau kann es zu zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Bodenbewegungen und Baustellenverkehr kommen. Diese sind nicht erheblich.</p>
<p>I.2.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p>	<p>Bei der Errichtung von WEA und der Neuanlage von Wegen kann der Boden bau- bzw. anlagenbeding, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Überbauungen gestört werden. Die Tiefengründung des Fundamentes zerstört, im Gegensatz zu der Kranstellfläche und der Zuwegung, deren erforderliche Flächenbefestigung nicht tiefgründig erfolgt, den natürlichen, historisch gewachsenen Boden. Die zusätzlich während der Bauphase notwendigen Bereiche für die Montage-, Lager- und Parkflächen werden nur temporär beansprucht und nach Beendigung der Bauphase vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Dennoch verändert sich auch dort die Bodenstruktur durch Bearbeitung und Auflasten. Zudem sind auf Baustellen immer auch Stoffe mit verkehrsgefährdendem Potenzial (Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel, Bauchemikalien) im Einsatz. Da sich im Wirkungsbereich der Baustellen kein Wasserschutzgebiet befindet, sind eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ausreichend. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAsW) nicht zu erwarten, eine Grundwassergefährdung ist auszuschließen. In Hinsicht auf das Klima gehen durch die bau- und anlagenbedingte Veränderung der Standortbereiche Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren und das Mikroklima ändert sich infolge der erhöhten, direkten Sonneneinstrahlung. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch als kleinflächig und damit unerheblich einzustufen. Zudem werden verstärkt Abgase von Verbrennungsmotoren der Transport- und Baufahrzeu-</p>

	<p>gen bzw. Baumaschinen entstehen. Da die Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden, liegt der Abgasausstoß qualitativ und quantitativ im gesetzlichen Rahmen und ist insofern unerheblich. Die baubedingte Auswirkungen treten während eines überschaubaren Zeitraums von wenigen Monaten auf und führen deshalb nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt) • Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt) • Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt) <p>Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Vielmehr werden durch die Produktion von elektrischem Strom aus der erneuerbaren Energiequelle Wind erheblich Mengen an Luftschadstoffen und CO₂ eingespart.</p> <p>Anlagebedingte erhebliche Auswirkungen auf den Boden können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollversiegelung des Bodens, Zerstörung des Bodengefüges (Fundament) • Teilversiegelung des Bodens (Kranstellfläche und Zuwegung) • Strukturveränderung durch Auflasten <p>Auf das Schutzgut Wasser sind anlagen- bzw. betriebsbedingt Auswirkungen regelmäßig nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind auf Grund der nur vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Anlagensockel und der nach wie vor randlich der Anlage bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung nur unwesentlich.</p> <p>Mit dem Rückbau der Anlagen nach Betriebsende werden die bilanzierten Eingriffe in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Auf den durch Ackerbau vorbelasteten Böden ist eine nahezu vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur möglich. Durch den Rückbau kann es zu zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Bodenbewegungen und Baustellenverkehr kommen. Diese sind nicht erheblich. Der eigentliche Rückbau führt zu einer unerheblichen Verstärkung der Staubentwicklung und der Entstehung von Abgasen aus Verbrennungsmotoren. Die beim Abriss von Betonteilen entstehende basenreichen Stäube werden durch die basenarmen Böden gepuffert und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserchemismus. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.</p>
I.2.4 kulturelles Erbe und sonstige	Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Zerstörung von

Sachgüter sowie	<p>Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, möglich.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich ergeben, wenn die WEAs z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die von den WEA ausgehenden Geräusche könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei einer Wohnnutzung) einschränken.</p> <p>Beim Rückbau der Anlagen sind keine Auswirkungen auf Bodenfunde zu erwarten, da bei der Herstellung der Anlage und der zugehörigen Wege die Sachlage festgestellt wurde und keine schützenswerten Objekte mehr im Baubereich vorhanden sind.</p>
I.2.5 die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.	<p>Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen sowie im Zuge von Folgewirkungen dient vor allem dazu, Verlagerungen von Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu vermeiden. Theoretisch können beliebig viele Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern konstruiert werden. Daher wird im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Berücksichtigung der Wechselwirkungen auf solche von praktischer Relevanz begrenzt. Es sind daher nur solche zu berücksichtigen, die offensichtlich zu erheblichen Folgen für sich in Wechselbeziehungen befindliche Schutzgütern führen können.</p> <p>Naheliegend und systemrelevant sind vor allem die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ als abiotische Faktoren mit dem Schutzgut „Pflanzen und Biotope“ als biotischem Faktor. Diese Wechselwirkung wird zudem über das „Klima“, eingeschränkt auch über die „Luft“ maßgeblich beeinflusst und bildet im Zusammenspiel dann wiederum die Grundlage für die Ausprägung des Schutzguts „Tiere“. Diese ökosystemaren Zusammenhänge werden aber durch das Vorhaben nicht so beeinflusst, dass über das eine Schutzgut, auf das sich das Vorhaben auswirkt, andere Schutzgüter mittelbar nachteilig beeinflusst werden. Vielmehr ist es so, dass durch die Kompensation, die auf ein Schutzgut wirkt auch ein gleichwertiger Nutzen für andere Schutzgüter hervorgerufen wird.</p> <p>Entsprechende Wirkungen, die über die allgemein bekannten ökosystemaren und nutzungsbedingten Stoff- und Energiekreisläufe hinausgehen und/oder die mittelbar nachteiligen Auswirkungen verursachen, sind nicht zu erkennen.</p>
I.3	(Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
I.3.1 aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,	<p>Während die Bau- und Rückbauphase mit überschaubaren, lediglich begrenzten Zeiträumen umfassenden Aktivitäten und daraus resultierenden Auswirkungen verbunden sind, verursacht der Betrieb der Windenergieanlage mittel- bis langfristig Folgen für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“. Die Auswirkungen unterschreiten entweder die Zumutbarkeitsschwelle oder können durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen so minimiert werden, dass die Zumutbarkeitsschwelle nicht mehr überschritten wird.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen fallen Abfallstoffe lediglich in der Bauphase und bei</p>

	<p>der Wartung an. Sämtliche Abfälle, die während der Montage der WEA entstehen, werden in einem Container gesammelt und von einem Fachbetrieb entsorgt. Sie entsprechen in der Zusammensetzung haushälterischen Gewerbeabfällen. Die Mengenschwelle der gefährlichen Stoffe gem. Anhang I der 12. BImSchV werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht überschritten.</p> <p>Das Unfallrisiko und mögliche Störfälle sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Windenergieanlagen – bei Einhaltung der Bedienungsvorschriften und der Vorschriften für die Arbeitssicherheit – als gering einzuschätzen.</p>
<p>I.3.2 bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p>	<p>In Hinblick auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ wurden für eine sachgerechte Prognose der Auswirkungen verschiedene Fachgutachten herangezogen. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „(...) <i>die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, (...)</i>.“ Ist dies der Fall „(...) <i>ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten</i>“.</p> <p>Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt. Eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist auf Grund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens bei keiner Art zu besorgen. Auch eine Barrierewirkung werden die geplanten WEA auf Grund der räumlichen Situation bei keiner der genannten Arten entfalten. Im Ergebnis sind gleiche Auswirkungen der Neuanlage als wie bei der Bestandsanlage zu erwarten, so dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist. Insgesamt wird somit keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der neuen WEA nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt. Es bedarf ferner, wie bei den Bestandsanlagen, der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahme einer unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches.</p> <p>Das geplante Vorhaben verursacht anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Durch einen sachgerechten Umgang mit dem Boden bei Abtrag, Zwischenlagerung und Wiedereinbau können Schäden vermieden werden. Der Eingriff wird über die Eingriffsfolgenbewältigung zum Schutzgut Pflanzen (Biotop) vollständig bewältigt.</p> <p>Das geplante Vorhaben verursacht Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser. Das Oberflächen- oder Grundwasser wird durch das geplante Vorhaben jedoch weder qualitativ noch quantitativ auf Dauer nachteilig verändert und damit nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Das geplante Vorhaben verursacht keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima. Im Gegenteil ist national bzw. global betrachtet für die Luftqualität durch die Einsparung von Kohlendioxid, Schwefeldioxid und Staub in Folge der Energieproduktion aus Windkraft statt aus fossi-</p>

	<p>len Brennstoffen mit einer Positivwirkung zu rechnen.</p> <p>Das Repowering-Projekt „Erleben“ wird das Landschaftsbild innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe erheblich beeinträchtigen sowie darüber hinaus deutlich verändern. Die Beeinträchtigungen werden nach Vorgaben des Erlasses des Landes Brandenburg vom 31.1.2018 (MLUL (2018a)) ermittelt und kompensiert.</p> <p>Im Bereich der Konzentrationszone sind laut RPG Altmark (2013b) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bekannt. Die betreffenden Fundstellen der Einzelfunde werden durch die Ausdehnung der Konzentrationszone ansatzweise überdeckt (§ 2 DenkmSchG LSA- archäologisches Kulturdenkmal). Vor diesem Hintergrund ist die archäologische Dokumentation entweder eine Grabungsvereinbarung mit einer anerkannten und geeigneten Fachfirma nach § 15 Abs. 2 S.2 DenkmSchG LSA) oder mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) abzuschließen.</p> <p>Wechselwirkungen, die über die allgemein bekannten, ökosystemaren und nutzungsbedingten Stoff- und Energiekreisläufe hinausgehen und/oder die mittelbar nachteiligen Auswirkungen verursachen, sind nicht zu erkennen.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht geeignet, Natura 2000 – Gebiete direkt oder indirekt zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Vorhaben hat Folgen für Mensch und Natur. Diese Folgen wurden nach den fachgesetzlichen Vorgaben bewertet. Um vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen oder Schäden vorzubeugen, wurden projekt-, ausführung- und betriebsbezogene Maßnahmen entwickelt, die bereits in der Planung berücksichtigt wurden oder beim Bau und im Betrieb umgesetzt werden. Bei unzumutbaren Belästigungen wurden Maßnahmen zur Folgenminimierung ergriffen. Alle mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA im Windpark „Erleben“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal + Ratzbor (2022)) bzw. im Vermerk vom 26.07.2023 beschrieben und durch die dort dargestellten, geplanten Maßnahmen kompensiert.</p>
--	---

- I.4 **Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.** Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.
- I.5 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 3.) Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.
- I.6 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 4.) Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.